

An den
Rektor der TH Darmstadt
Herrn Prof. Dr. Dr. Horn

D a r m s t a d t

Sm/P

20. Juni 63

Se. Magnifizenz,

mit Betroffenheit und Enttäuschung habe ich Ihrem Schreiben vom 11. Juni 63 entnehmen müssen, daß Sie meine Ausführungen zur Frage des Inkrafttretens der Satzung der Studentenschaft, offensichtlich mißverstanden haben. Es kann nicht Auffassung der Studentenschaft sein, die sachlichen Erörterungen um eine textliche Neufassung von Satzungsteilen noch zusätzlich zu belasten. Meine Bemerkung, daß von seiten der Studentenschaft im Laufe des Verabschiedungsverfahrens der Satzung stets korrekt vorgegangen wurde, veranlaßt mich, den Gang der Satzungsdebatte nochmals im einzelnen darzulegen.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts durch den Hessischen Landtag am 6. Feb. 1962 hat die Studentenschaft ihre Satzung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28.4.1933 abgeändert. Die vom Parlament am 22.5.1962 verabschiedete, geänderte Fassung wurde Ihnen mit Schreiben vom 25.5.1962 zugeleitet.

Das Rektorat hat nach einer Besprechung des Vorstandes der Studentenschaft mit Herrn Lessle ein Gutachten zur Neufassung der Satzung vom 22.5.1962 ausgearbeitet, das in einer Unterredung am 10.7.1962 im Rektorat zwischen seiner Magnifizenz Prof. Dr. Witte, Herrn Prof. Pleyer, Herrn Lessle und mir diskutiert wurde. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde festgehalten, daß die Studentenschaft zu den im Gutachten des Rektorats angeschnittenen Fragen und Korrekturwünschen Änderungsvorschläge für den Satzungstext vorlegt.

Im Laufe des Jahres 1962 wurde sodann seitens der Studentenschaft das weitere Verabschiedungsverfahren nur zögernd vorangetrieben, da die allgemeine Hoffnung auf die Verabschiedung eines neuen Hochschulgesetzes durch den Hessischen Landtag eine zeitlang nicht unbegründet erschien.

Erst nach dem offensichtlich wurde, daß mit einer solchen Vorlage im Landtag 1962 nicht mehr zu rechnen sei, hat sich der

Rechtsausschuß des neuen Parlaments der Amtsperiode 1962/63 wiederum mit der Satzung der Studentenschaft befaßt. Die Ergebnisse seiner Beratungen, denen sich der Vorstand der Studentenschaft anschloß, wurden Ihnen in Form von Änderungsvorschlägen mit Schreiben vom 4.4.1963 zugeleitet. In diesem Schreiben wurde gleichzeitig die Bitte ausgesprochen, etwaige weitere Änderungswünsche sowie Anmerkungen des Rektorats zu diesen Vorschlägen der Studentenschaft bis zum Beginn des Sommersemesters mitzuteilen. Der Brief enthielt außerdem den Hinweis, daß die endgültige Fassung der Satzung der Studentenschaft auf der ersten Sitzung des Studentenparlaments im Sommersemester verabschiedet werden sollte. Die Einladung zu dieser Sitzung ging Ihnen mit Schreiben vom 2.5.1963 zu; sie enthielt unter TOP Nr. 7 die Änderung der Satzung der Studentenschaft.

Das Parlament hat nach Beratung der Vorschläge des Rechtsausschusses der neuen Fassung auf seiner Sitzung am 8.5.1963 nach geringfügigen Änderungen der Vorlage zugestimmt. Von seiten des Vorstandes wurde in der Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Änderungswünsche des Rektorats zu dieser Vorlage nicht vorliegen.

Die geänderte Fassung der Satzung wurde Ihnen sodann mit Schreiben vom 10.5.1963 übermittelt.

Mit Schreiben vom 9.5.63 - Eingang am 13.5.63 im AStA - nimmt das Rektorat sodann zum ersten Mal zu den Vorschlägen zu der Neufassung Stellung und kündigt eine Bearbeitung dieser Vorschläge an. Diese Bearbeitung steht im Augenblick noch aus.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 10.5.1963 habe ich sodann nochmals die Gründe unterbreitet, die die Studentenschaft veranlaßt haben, das Verabschiedungsverfahren der Satzung beschleunigt in Angriff zu nehmen. Mein Hinweis am Schluß dieses Briefes, daß die Herausnahme von vom Rechtsausschuß vorgeschlagen und vom Parlament beschlossene Ausschlußfristen nur durch Entscheid des Hessischen Kultusministers möglich sei, - und damit darf ich auf den ersten Absatz Ihres Briefes vom 11. Juni 1963 zurückkommen -, bezog sich lediglich auf die vom Parlament verabschiedete Satzungsfassung. Da für das Zustandekommen der Rechtsgültigkeit der Satzung insgesamt jedoch nach § 4, Abs. 1, des Studentenschaftsgesetzes das Zusammenwirken von Studentenschaft und Hochschule vorgeschrieben ist, ergibt sich hieraus, nachdem von Ihrer Seite nachträglich Änderungswünsche vorgetragen wurden, die Notwendigkeit erneuter Diskussionen.

Da wir aus den ebenfalls in meinem Schreiben vom 15.5.63, genannten Gründen auf ein beschleunigtes Einreichender Satzung an den Herrn Hessischen Kultusminister angewiesen sind, möchte ich meine Bitte, uns baldmöglichst zu einer Besprechung hierüber zu sich zu bitten, nochmals wiederholen. Nur in diesem Sinn ist auch der erste Absatz meines Schreibens vom 5.6.63 zu verstehen, in dem ich es Ihnen überlassen wollte, zu jedem Ihnen gelegenen Termin für eine Satzungsbesprechung bereit zu stehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr Ihnen sehr ergebener

fm